



KTM AG

Hinweisbekanntmachung und Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2022

**KTM AG
mit dem Sitz in Mattighofen**

**Hinweisbekanntmachung gemäß § 3 Abs 4 GesAusG
und Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung**

Gemäß § 3 Abs 4 Gesellschafter-Ausschlussgesetz („GesAusG“) hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft einen Hinweis auf die geplante Beschlussfassung zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung zu veröffentlichen.

Die PIERER Mobility AG, FN 78112 x, mit Sitz in Wels hat als Hauptgesellschafter der Gesellschaft nach den Bestimmungen des § 1 GesAusG verlangt, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller Aktionäre der KTM AG mit Ausnahme jener des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG auf die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Diese Beschlussfassung soll im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Wir laden hiermit ein zu der

am 16. Februar 2022 um 9:00 Uhr
im Hauptgebäude der KTM AG,
Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen, stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung.

Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 1 GesAusG und die Übertragung von deren Aktien der KTM AG auf den Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG, FN 78112 x, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG.

Der Hauptgesellschafter hat der Gesellschaft vorgeschlagen und beantragt, dass in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft nachstehender Beschluss auf Ausschluss der Minderheitsaktionäre gefasst wird:

„Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller Aktionäre der KTM AG, FN 107673 v, mit Ausnahme jener des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG, FN 78112 x, mit dem Sitz in Wels, werden gemäß § 1 Abs 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG übertragen. PIERER Mobility AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 186,28 je Nennbetragsaktie der KTM AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht

KTM AG

Hinweisbekanntmachung und Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2022

gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG.“

Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung:

Die Gesundheit der Hauptversammlungsteilnehmer hat für den Vorstand höchste Priorität. Deshalb kann die außerordentliche Hauptversammlung am 16.2.2022 in Mattighofen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie bedauerlicherweise nicht als Präsenzhauptversammlung stattfinden. Der Vorstand hat dementsprechend beschlossen, zum Schutz der Aktionäre und sonstigen Teilnehmer die Hauptversammlung im Sinne des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes (COVID-19-GesG) in der geltenden Fassung und der auf dessen Grundlage ergangenen Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung (COVID-19-GesV) als "virtuelle Hauptversammlung" durchzuführen. Dies bedeutet, dass bei der außerordentlichen Hauptversammlung der KTM AG am 16.2.2022 Aktionäre nicht physisch anwesend sein können. Eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung ist mittels akustischer und optischer Verbindung in Echtzeit (Videokonferenz) möglich. Weitergehende Informationen zum Ablauf der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, des Antrags- und Widerspruchsrechts sowie zur Übermittlung von Fragen, sind auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.ktm.com unter Investor Relations unter den **Informationen zu den organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme** gemäß § 3 Abs 3 iVm § 2 Abs 4 COVID-19-GesV („Teilnahmeinformationen“) abrufbar.

Einsichtnahmemöglichkeiten der Aktionäre gemäß § 3 Abs 5 GesAusG iVm § 108 Abs 3 bis 5 AktG (§ 106 Z 4 AktG):

Die Unterlagen gemäß § 3 Abs 5 GesAusG und § 108 Abs 3 AktG liegen einen Monat vor der Hauptversammlung, sohin ab 15.1.2022, am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auf. Die Einberufung und die Unterlagen gemäß § 3 Abs 5 GesAusG und § 108 Abs 3 AktG sind weiters auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.ktm.com unter Investor Relations abrufbar. Auf der Internetseite der Gesellschaft werden ab diesem Zeitpunkt weiters die Formulare für die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie die Teilnahmeinformationen und Formulare für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht an die besonderen Stimmrechtsvertreter abrufbar sein.

Die Unterlagen gemäß § 3 Abs 5 GesAusG werden auch in der Hauptversammlung aufliegen.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 3 Abs 8 GesAusG:

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung auch über alle für den Ausschluss wesentlichen Angelegenheiten des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG Auskunft zu geben. § 118 Abs 3 AktG (Verweigerung der Auskunft) ist sinngemäß anzuwenden. Demnach darf eine Auskunft verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen oder ihre Erteilung strafbar wäre.



KTM AG

Hinweisbekanntmachung und Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2022

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 106 Z 7 AktG):

Die Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung, sohin nach der Eintragung im Aktienbuch am 16.2.2022, 9:00 Uhr Wiener Zeit.

Nur solche Aktionäre sind zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft in Textform spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin am 11.2.2022, per Post/Bote (Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen), per Telefax (+43 (0) 7742/6000-5998) oder per E-Mail (generalmeeting@ktm.com) zu Handen von Frau Mag. Verena Schneglberger-Grossmann zugeht.

Für die Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung wird die Verwendung des auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.ktm.com unter Investor Relations zugänglichen Musterformulars empfohlen. Bei der Anmeldung wird um Angabe einer E-Mail-Adresse gebeten, an die den zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigten Aktionären der Link zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung gesondert übermittelt werden kann.

Unabhängige Stimmrechtsvertreter (§ 3 Abs 4 COVID-19- GesV):

Eine Antragsstellung, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in dieser virtuellen Hauptversammlung der KTM AG am 16.2.2022 kann gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nur durch Vollmachterteilung und Weisung an einen der von der KTM AG vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter erfolgen.

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, einen besonderen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Kontaktdaten der von der KTM AG vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter sind in den Teilnahmeinformationen auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.ktm.com unter Investor Relations abrufbar.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen der besonderen Stimmrechtsvertreter ist zwingend das auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.ktm.com unter Investor Relations zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Vollmachten sind der Gesellschaft per Post/Bote (Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen), per Telefax (+43 (0) 7742/6000-5998) oder per E-Mail (generalmeeting@ktm.com) zu Handen von Frau Mag. Verena Schneglberger-Grossmann zu übermitteln. Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

Mattighofen, im Jänner 2022

Der Vorstand